



Tiefbau und Verkehr

Sachbearbeiter: Paul Biwan

biwan@klosterneuburg.at / 02243 444 - 458

Klosterneuburg, am 22. April 2024

## Verordnung

### **Park & Ride Parkplatz beim Bahnhof Kierling, Parkbucht bei der Einfahrt; KG Klosterneuburg**

#### **Parken verboten**

**GZ: 19.04.2024/105**

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Klosterneuburg verordnet gemäß § 43 Abs. 1 lit. b i.V.m. § 94d, Ziff. 4, StVO 1960, in der geltenden Fassung, folgende Verkehrsbeschränkung:

Auf der Verkehrsfläche

#### **Parkbucht vor der Einfahrt zum Park & Ride Parkplatz beim Bahnhof Kierling**

wird gemäß beiliegendem Plan das **Parken verboten**.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 i.d.g.F. mit der Anbringung des Verkehrszeichens lt. § 52, Abs. 13a, leg.cit. in Kraft. Alle vorhandenen Verordnungen, die mit dieser Verordnung im Widerspruch stehen, werden mit sofortiger Wirksamkeit aufgehoben.

Der Bürgermeister:



Christoph Kaufmann, MAS

Ergeht weiters an:

- (Original) Stadtamtsdirektion zur Kundmachung an der Amtstafel
- (eMail) Amt der NÖ Landesreg. Abt. Verkehrsrecht RU 6. 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1;
- (eMail) Polizeiinspektion Klosterneuburg, z.K.;
- (eMail) GA IV/7 mit der Bitte um Veranlassung;
- (eMail) Wirtschaftskammer Niederösterreich z.K.;
- (eMail) Kammer für Arbeiter & Angestellte für NÖ z.K.;
- (eMail) Bezirksbauernkammer Tullnerfeld z.K.;

#### **Kundmachungsvermerk:**

Angeschlagen am: 06.05.2024 

Abgenommen am: 24.05.2024

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher jedes Geschlecht gleichermaßen. Die Datenschutzerklärung ist auf der Webseite zu finden.





Park & Ride Parkplatz Bahnhof Kierling; KG Klosterneuburg  
Parken verboten  
Beilage zu Verordnung 19.04.2024/105